

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/142
öffentlich		
Datum 21.12.2006	Aktenzeichen III.2	Federführend: Frau Gust

Betreff

Förderung der Tagespflege in Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 12.12.2006 29.01.2007	Berichterstatter Frau Brandt
---	--	--

Beschlussvorschlag:

1. Der anliegenden **g e ä n d e r t e n** Richtlinie zur Förderung der Tagespflege wird zugestimmt.
2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 40.200 € werden im Haushalt 2007 bereitgestellt.
3. Der Punkt 2.1.3 in den bereits bestehenden Richtlinien zur Rentenförderung vom 01.01.2005 wird gestrichen. Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

Sachverhalt:

- Zu 1.** Mit Einführung des TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetzes) sollen bedarfsgerechte Plätze für Krippen- und Hortkinder geschaffen werden.
Hier heißt es unter anderem in § 24 Abs. 2 (SGB VIII):

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Nach Abs. 3 sind für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- a) *die Erziehungsberechtigten, oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Viertes Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, oder*

- b) *ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, die § 27 bis 34 bleiben unberührt.*

Die Stadt Ahrensburg hat sich mit diversen Vorlagen (unter anderem Vorlagen-Nr.: 2005/79.1) dieser Problematik angenommen. In der Vorlagen-Nr.: 2005/79.1 wurde festgelegt, dass im Krippenbereich eine Versorgungsquote bis 2010 von 20 % erreicht werden soll. Mit der Vorlagen-Nr.: 2006/101 wurde dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben, dass zurzeit eine Versorgungsquote im Krippenbereich von 15,57 % erfüllt ist.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass zur Erreichung der Versorgungsquote im Krippenbereich die Tagespflegestellen notwendig sind und deshalb auch gefördert werden sollten. Im Elementar- und Hortbereich wird nur im Einzelfall die Tagespflege notwendig sein.

In der vorliegenden Richtlinie wurden zum einen die abgebenden Eltern entlastet und ihnen ein geldwerter Vorteil gewährt, der über die Tagespflege abgerechnet wird. Ebenso wird die Tagespflegestelle gefördert.

Der Verwaltungsvorschlag beinhaltet deshalb, dass auf Antrag für alle Kinder in der Tagespflege, die unter § 24 SGB VIII fallen, eine Förderung durch die Stadt Ahrensburg erfolgt.

Die Förderung entlastet entweder die zahlenden Eltern, indem der Zuschuss vom Elternanteil abzusetzen ist oder, soweit Eltern einen geringeren Anteil als den errechneten Zuschussbetrag leisten, eine Förderung der Tagespflegestelle, welche „§ 24 SGB VIII-Kinder“ betreut. Hierbei sind die Zahlungen der öffentlichen Hand für die Tagespflegestelle nach § 3 Nr. 11 EstG steuerfrei.

Von einer Einkommensprüfung der Eltern wurde bewusst abgesehen, da Aufwand und Leistung nicht in einem angemessenen Verhältnis stünden.

Der Verein hat im Vorwege die Richtlinien erhalten. Im Punkt der „Gleichrangigkeit“ der Förderung konnte keine Einigung erzielt werden. Die Verwaltung vertritt gemäß § 27 KiTaG die Auffassung, dass die Plätze in Tageseinrichtungen vorrangig zu belegen sind. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass Leerstände in Kindertageseinrichtungen von allen Kostenträgern (Stadt, Kreis, Land, Eltern) mitfinanziert werden müssten.

Die Förderung der Tagespflegestellen stellt für die Stadt Ahrensburg hingegen eine rein freiwillige Leistung dar. Da nicht nur die Krippenplätze in der Tagespflege gefördert werden sollen, sondern ebenso die Plätze für Elementar- und Hortkinder, ist es notwendig, die vorrangige Angebotsannahme der Tageseinrichtungen zu erhalten.

Um den besonderen Bedarfen und Sachverhalten Rechnung tragen zu können, wurde in der Richtlinie die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung aufgenommen. So wird auch dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII entsprochen, soweit dieses nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Stadt verbunden ist.

Hiermit hätte die Verwaltung die Möglichkeit, in begründeten einzelnen Fällen ein Tagespflegekind zu fördern, selbst wenn ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

Zu 2. Im Haushaltsplanentwurf 2007 wurde die Haushaltsstelle 4645.7016 in Höhe von 40.200,00 € eingesetzt. Dies sind Schätzkosten, da der Verein Tagesmütter & -väter Stormarn mitteilte, dass ca. 40 % der abgebenden Erziehungsberechtigten vermutlich einen Anspruch nach der Richtlinie hätten. Die Verwaltung wird im Frühjahr eine Aufstellung der eingegangenen Anträge erstellen und eine Einschätzung des Haushaltsansatzes abgeben.

Zu 3. In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, die bestehenden Richtlinien für die Rentenbezuschung in Punkt 2.1.3 zu verändern, damit nicht nur die Tagespflegestellen, die dem Verein angehören, den Rentenzuschuss erhalten können, sondern alle Ahrensburger qualifizierten Tagespflegestellen, die eine Betriebs-erlaubnis haben. Aktuell ist in Ahrensburg eine solche Tagespflegestelle bekannt.

Sozialausschuss am 12.12.2006

Die WAB beantragt im Hinblick auf die Nachrangigkeit zum Kindertagesstättenangebot die nachstehenden Änderungen der Richtlinie:

I. Absatz 2:

Die Stadt Ahrensburg fördert sowohl Plätze, die durch die Tagespflege als auch solche, die in den Tageseinrichtungen in der Stadt zur Verfügung stehen, nachrangig zu den Richtlinien des Kreises für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ahrensburger Tagespflegestellen, wenn die Betreuung in der Tagespflege erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:	7 dafür
	3 dagegen
	0 Enthaltungen

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verwaltung hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass:

- a) die Förderung der Tagespflege durch die Stadt eine rein freiwillige Leistung ist;
- b) dass sich eine Gleichrangigkeit zu Kindertageseinrichtungen aus § 24(1) SGB VIII und § 27 KitaG nicht ableiten lässt;
- c) dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGBVIII nur dann entsprochen werden soll, soweit dieses nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Gemeinde verbunden ist;

- d) dass die vorrangige Belegung von Kindertageseinrichtungen erhalten bleiben soll, damit Leerstände vermieden werden, die auch die Benutzer über die jährlich errechnete Kindergartengebühr mitfinanzieren müssen (Hinweis auf die unverhältnismäßigen Mehrkosten aus § 5 SGB VIII).

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Geänderte Richtlinie zur freiwilligen Bezuschussung
Antrag und Nachweis für die Zuschussgewährung